

Statuten der FDP.Die Liberalen Köniz

FDP

Die Liberalen



Zusammenschluss und Zweck

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen

FDP.Die Liberalen Köniz

(nachfolgend auch „Die Partei“ genannt) besteht ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen.

Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Sie ist eine Sektion der Kantonalpartei FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und der Kreispartei FDP.Die Liberalen Mittelland.

Artikel 2 (Zweck)

Die FDP.Die Liberalen Köniz setzen sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

Die Partei strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an, die...

- die Menschenrechte, die Rechtsgleichheit und den sozialen Schutz garantiert,
- allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
- gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
- unterschiedliche Meinungen achtet und für friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

Diese Ziele sucht die Partei insbesondere durch sachliche Information aller Volkskreise, Förderung der Meinungs- und Willensbildung sowie durch Vertretung von Anliegen und Wünschen der Bevölkerung zu erfüllen. Sie orientiert sich dabei am eigenen, von der Parteiversammlung verabschiedeten Parteiprogramm, welches sich an den von der Partei grundsätzlich anerkannten Programmen und Richtlinien der FDP.Die Liberalen Schweiz und der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern orientiert.

Mitgliedschaft

Artikel 3 (Voraussetzungen)

Parteimitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Die Zugehörigkeit zu einer andern Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Köniz aus.

Parteimitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet und das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben, machen die „jungfreisinnigen“ innerhalb der FDP.Die Liberalen Köniz aus. Für Jungfreisinnige gelten die selben Rechte und Pflichten wie für die übrigen Parteimitglieder mit der Ausnahme der Mitgliederbeiträge.

Artikel 4 (Erwerb)

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches, wobei unmündige Bewerber gleichzeitig die schriftliche Zustimmung mindestens eines Elternteils beizulegen haben. Neu in die Gemeinde zugezogene Mitglieder einer anderen kantonal bernischen Sektion erwerben die Mitgliedschaft automatisch.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht der Geschäftsleitung der Kantonalpartei. Deren Verweigerung der Mitgliederaufnahme unterliegt gemäss den Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und der FDP.Die Liberalen Schweiz dem Rekurs.

Artikel 5 (Erlöschen)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, wenn er schriftlich dem Vorstand erklärt wurde. Eine pro rata Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrages bei unterjährigem Parteiaustritt ist ausgeschlossen.
3. Ein Ausschluss kann insbesondere bei Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.
4. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der Beschluss der Parteiversammlung muss nicht begründet werden.

Artikel 6 (Rechte + Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder wirken an der parteiinternen Willensbildung mit. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, dem Vorstand und der Parteiversammlung Anträge zu stellen und sich in die Parteiorgane wählen zu lassen.
2. Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 7 (Sympathisanten)

Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch hin Nichtmitglieder, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einig gehen, als Sympathisanten bezeichnen. Diesen steht einzig ein Teilnahme- und Mitspracherecht, nicht aber ein Stimmrecht an den Parteiversammlungen zu.

Die Parteiversammlung

Artikel 8 (Befugnisse und Aufgaben)

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl und Abberufung des Parteipräsidenten und unter Vorbehalt von Art. 12 Ziffer 1 der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungs- sowie eines Ersatzrevisors,
- d) Wahl und Abberufung der Delegierten; die Amtsdauer der Delegierten beträgt ein Vereinsjahr, d.h. von der ordentlichen Parteiversammlung zur nächsten ordentlichen Parteiversammlung. Wiederwahl ist zulässig,
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Aufstellen von Kandidaten für die Volkswahl,
- i) Beschlussfassung über Parteiparolen nach Massgabe von Art. 16 Ziff. 3,
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- k) Beschlussfassung über Parteiausschlüsse nach Massgabe von Art. 5 Ziff. 4.

Artikel 9 (Einberufung und Organisation)

1. Die ordentliche Parteiversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt, wobei die Traktandenliste mindestens die Geschäfte gemäss Artikel 8 Buchstaben e, f und g umfassen muss.
2. Ausserordentliche Parteiversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ferner können 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Parteiversammlung verlangen.
3. Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin.
4. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Artikel 10 (Form)

Den Vorsitz in der Parteiversammlung führt der Parteipräsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse und Wahlen sind im Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

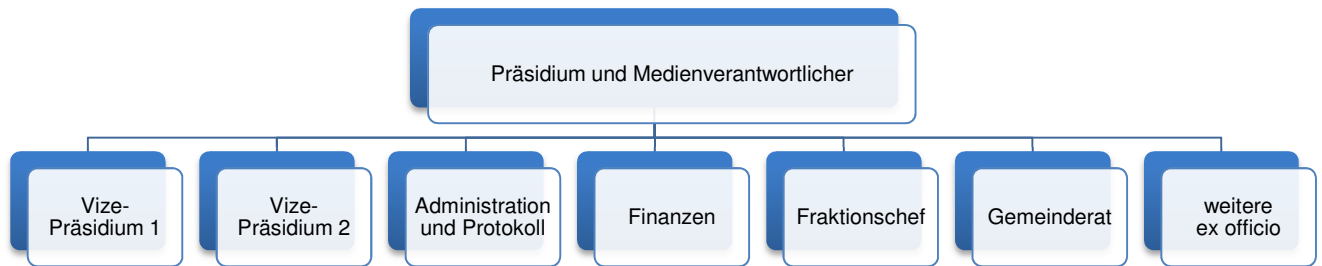
Artikel 11 (Beschlüsse und Wahlen)

1. Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleibt Art. 23 Ziff. 1 hienach.
2. Die Parteiversammlung wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Bewerbern scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils der Letztplatzierte aus. Im letzten Wahlgang entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
3. Sofern die Parteiversammlung nichts anderes beschliesst, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt.

Der Vorstand

Artikel 12 (Wahl und Konstituierung)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Vertretung zu achten ist. Die Vorstandsmitglieder werden an der Parteiversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Dem Vorstand gehören von Amtes wegen diejenigen Parteimitglieder an, die dem Gemeinderat von Köniz, dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat des Kantons Bern, der Bundesversammlung oder dem Bundesrat angehören. Das Abberufungsrecht der Parteiversammlung bleibt vorbehalten.
2. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte bevorzugterweise 2 Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand organisiert sich in folgende Ressorts und Funktionen, wobei einem Mitglied mehrere Ressorts oder Funktionen zugewiesen werden können:



Organigramm 1: Vorstandsorganisation

Artikel 13 (Organisation)

Der Vorstand kann zudem Stabsstellen und Arbeitsgruppen benennen, welche ihm aufgaben- oder projektbezogen zuarbeiten. Er legt gegenüber der Parteiversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab und pflegt einen regen und engen Austausch mit der Fraktion. Folgendes Schaubild illustriert die Zusammenarbeit.

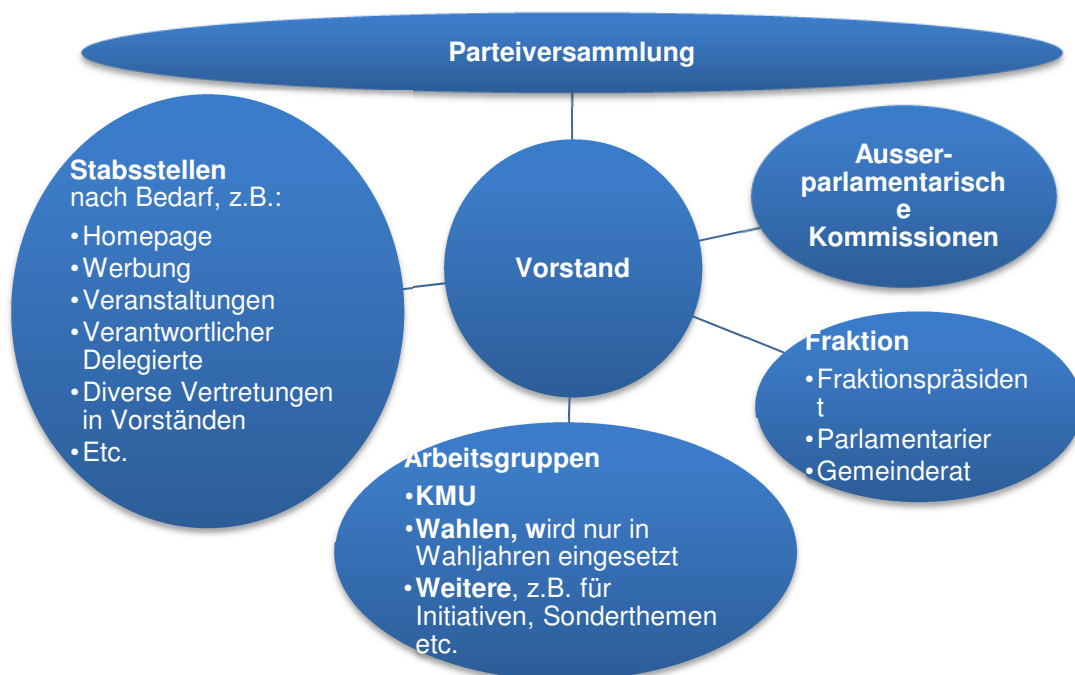


Schaubild 1: Arbeitsorganisation der Partei und des Vorstands

Artikel 14 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 15 (Form)

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16 (Befugnisse und Aufgaben)

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Partei, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind. Er kann dazu spezielle Kommissionen, Stabstellen und Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Partei, deren Vertretung nach aussen und die Regelung organisatorischer Belange,
 - b) Vorbereitung der Parteiversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
 - c) Organisation von Öffentlichkeitsarbeiten und Werbung,
 - d) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Parteiversammlung,
 - e) Zusammenarbeit und Koordination mit der FDP.Die Liberalen Mittelland,
 - f) Erstellung eines Finanzplanes,
 - g) Beschluss über Parteiparolen,
 - h) Nomination von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen und von Delegierten.
3. Der Vorstand kann die Parolenfassung durch die Parteiversammlung beschliessen. Auf Antrag von 10 Parteimitgliedern ist in Abweichung von Art. 9 Ziff. 2 zur Parolenfassung eine Parteiversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand hat innerhalb des genehmigten Budgets die alleinige Finanzkompetenz.

Artikel 17 (Beschlüsse und Wahlen)

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
2. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Zirkularbeschluss selbst bedarf nicht der Einstimmigkeit.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 18

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, die Jahresrechnung sowie allfällige Spezialrechnungen. Sie erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Sie sind wiederwählbar
3. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Fraktion

Artikel 19 (Zusammensetzung und Organisation)

1. Die Fraktion wird durch die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates und des Parlaments gebildet. Über die Aufnahme anderer Ratsmitglieder in die Fraktion entscheidet der Vorstand.
2. Die interne Organisation der Fraktion obliegt ihr selbst.
3. Die Fraktion kann weitere Personen, die für bestimmte Geschäfte wertvolle Beiträge liefern können, zu den Sitzungen einladen. Der Parteipräsident ist zu den Fraktionssitzungen einzuladen.
4. In der Fraktion stimmberechtigt sind ausschliesslich Parlamentsmitglieder

Finanzen

Artikel 20 (Mittel)

Zur Erfüllung ihres Zweckes stehen der Partei folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge,
- b) Mandatsträgerbeiträge,
- c) Gemeindebeiträge,
- d) freiwillige Zuwendungen,
- e) das Kapital und der Ertrag des Vereinsvermögens.

Artikel 21 (Haftung und Nachschusspflicht)

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Eine allfällige Nachschusspflicht pro Mitglied wird auf maximal Fr. 50.— festgelegt. Weitergehend ist jegliche Nachschusspflicht ausgeschlossen.

Artikel 22 (Rechnungsjahr)

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Schlussbestimmungen

Artikel 23 (Auflösung)

1. Zur Auflösung der Partei sind 2/3 der Stimmen der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Das bei einer Auflösung der Partei vorhandene Vermögen ist dem kantonalen Parteisekretär zur Verwaltung zu übergeben und fällt der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern zu, insofern innerhalb von 10 Jahren in der Gemeinde Köniz keine neue freisinnige Partei entsteht.

Artikel 24 (Subsidiarität der Statuten der Kantonalpartei)

In Fällen, in denen diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern sinngemäss anwendbar.

Artikel 25 (Revision und Inkraftsetzung)

Die Revision der Statuten in der Fassung vom 20. März 2012 wurde an der Parteiversammlung vom 20. März 2012 genehmigt und ist mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern am 3.Mai 2012 in Kraft gesetzt.

Köniz, 20. März 2012

Der Präsident

Die Sekretärin

Bernhard Bichsel

Sandra Lagger